

VERBANDSVEREINBARUNG

zwischen

Katholische Kirchgemeinde St.Gallen

Gallusstrasse 34, 9000 St.Gallen

vertreten durch

Dr. Armin Bossart (Kirchenverwaltungsratspräsident) und Magnus Hächler (Aktuar)

und

Katholische Kirchgemeinde Abtwil-St.Josefen

Kirchweg 3, 9030 Abtwil

vertreten durch

Dr. Hans-Rudolf Arta (Kirchenverwaltungsratspräsident) und Claudia Keller (Aktuarin)

und

Katholische Kirchgemeinde Engelburg

Strickstrasse 3, 9032 Engelburg

vertreten durch

Helen Kilga (Kirchenverwaltungsratspräsidentin) und Josef Knechtle (Aktuar)

betreffend

**Zweckverband
Seelsorgeeinheit St.Gallen West - Gaiserwald**

Gestützt auf das Dekret über Zweck- und Gemeindeverbände im Katholischen Konfessionsteil (Verbandsdekret; abgek. VerbD) und des Reglements über die Organisation von Zweck- oder Gemeindeverbänden (Verbandsreglement; abgek. VerbR) wird die folgende Vereinbarung abgeschlossen.

I.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Name

Unter dem Namen „Zweckverband Seelsorgeeinheit St.Gallen West – Gaiserwald“ besteht ein Zweckverband als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 3 Abs. 4 VerbD.

Art. 2
Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die zur Seelsorgeeinheit St.Gallen West – Gaiserwald gehörenden Katholischen Kirchgemeinden:

- a) Katholische Kirchgemeinde St.Gallen,
- b) Katholische Kirchgemeinde Abtwil-St.Josefen,
- c) Katholische Kirchgemeinde Engelburg.

Art. 3
Zweck

¹ Der Zweckverband bezweckt die staatskirchenrechtliche Verwaltung der gemeinsamen Aufgaben in der Seelsorgeeinheit St.Gallen West – Gaiserwald.

² Er dient

- a) der Anstellung des gemeinsamen Personals der Seelsorgeeinheit;
- b) der Unterstützung der die ganze Seelsorgeeinheit betreffenden pastoralen Anlässe.

Art. 4
Sitz

Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Katholischen Kirchgemeinde St.Gallen.

II.
ORGANISATION

Art. 5
Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Kontrollstelle

² Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe entspricht jener für die Behörden der Kirchenverwaltungsräte der Kirchgemeinden.

a)
Delegiertenversammlung

Art. 6
Zusammensetzung

¹ Die Kirchgemeinden sind in der Delegiertenversammlung mit der folgenden Anzahl Sitze und Stimmen vertreten:

- a) drei vom Kirchenverwaltungsrat der Kirchgemeinde St.Gallen bestellte Mitglieder;
- b) zwei vom Kirchenverwaltungsrat der Kirchgemeinde Abtwil-St.Josefen bestellte Mitglieder;
- c) ein vom Kirchenverwaltungsrat der Kirchgemeinde Engelburg bestelltes Mitglied.

² Die Kirchgemeinden geben dem Zweckverband die Delegierten sowie Mutationen bekannt.

³ Der Präsident des Verwaltungsrates oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident amtet als Vorsitzender der Delegiertenversammlung.

Art. 7

Zuständigkeiten

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beschluss über das Budget;
- b) Beschluss über Nachtragskredite (soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist);
- c) Beschluss über die Jahresrechnung;
- d) Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates (aus den vom Kirchenverwaltungsrat der Kirchgemeinde St.Gallen bestellten Mitgliedern der Delegiertenversammlung);
- e) Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle.

Art. 8

Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung wird einberufen:

- a) ordentlicherweise mindestens zweimal jährlich (in der Regel Mitte Februar sowie im September);
- b) auf Beschluss des Verwaltungsrates;
- c) auf Verlangen von mindestens zwei Delegierten aus zwei Kirchgemeinden innert zwei Monaten nach Eingang des Begehrens.

² Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Präsidenten des Verwaltungsrates oder im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsrates.

Art. 9

Beschlussfassung

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Delegierten anwesend ist.

² Jeder Delegierte hat eine Stimme.

³ Bei Sachabstimmungen gilt das einfache Mehr, in Personalangelegenheiten das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit in Sachabstimmungen gilt jener Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

⁴ Beschlüsse, die für eine Kirchgemeinde im Vergleich zum Vorjahr eine finanzielle Mehrbelastung von mehr als 10% zur Folge haben, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

b)

Verwaltungsrat

Art. 10

Zusammensetzung

¹ Dem Verwaltungsrat gehören an:

- a) der Präsident;
- b) ein weiteres vom Kirchenverwaltungsrat der Kirchgemeinde St.Gallen nominiertes Mitglied;

- c) ein vom Kirchenverwaltungsrat der Kirchgemeinde Abtwil-St.Josefen nominiertes Mitglied;
- d) ein vom Kirchenverwaltungsrat der Kirchgemeinde Engelburg nominiertes Mitglied.

² Die Mitglieder des Verwaltungsrates können aus der Mitte der Delegiertenversammlung gewählt werden.

³ Der Verwaltungsrat bestimmt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten aus den von den Kirchenverwaltungsräten der Kirchgemeinden Abtwil-St.Josefen und Engelburg nominierten Mitgliedern.

⁴ An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) ein Mitglied des Pastoralteams der Seelsorgeeinheit St.Gallen West – Gaiserwald;
- b) der vom Verwaltungsrat gewählte Geschäftsführer;
- c) weitere vom Verwaltungsrat oder dem Präsidenten eingeladene Personen zur Beratung einzelner Geschäfte.

Art. 11

Zuständigkeiten

¹ Der Verwaltungsrat

- a) erstellt das Budget des Folgejahres und stellt der Delegiertenversammlung Antrag;
- b) erstellt die Jahresrechnung des Vorjahres und stellt der Delegiertenversammlung Antrag;
- c) erstellt den Stellenplan im Rahmen des budgetierten Personalaufwandes;
- d) führt das Personal und legt die Pflichtenhefte fest (unter Berücksichtigung der Kompetenzen der pastoralen Zuständigkeiten). Er kann die Personaladministration der Kirchgemeinde St.Gallen delegieren;
- e) wählt das Personal und beendet Dienstverhältnisse (unter Berücksichtigung der Kompetenzen der pastoralen Zuständigkeiten);
- f) erlässt ergänzende Vollzugsvorschriften;
- g) trifft alle übrigen in die Zuständigkeit der staatskirchenrechtlichen Organe fallenden Angelegenheiten nach Art. 3 dieser Vereinbarung.

² Für unvorhersehbare, im Voranschlag nicht enthaltene Kosten steht dem Verwaltungsrat ein Kredit von Fr. 10'000.-- pro Fall zur Verfügung, höchstens aber Fr. 50'000.-- pro Jahr. Höhere Ausgaben bedingen einen Beschluss der Delegiertenversammlung.

Art. 12

Einberufung

Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten zu Sitzungen einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn zwei Mitglieder des Verwaltungsrates es verlangen, mindestens aber zweimal im Jahr.

Art. 13

Beschlussfassung

¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

² Bei Sachabstimmungen gilt das einfache Mehr, in Personalangelegenheiten das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit in Sachabstimmungen gilt jener Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

³ Folgende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von drei Mitgliedern:

- a) die Wahl von Personal mit bischöflicher Beauftragung;
- b) die Beendigung von Dienstverhältnissen von Personal mit bischöflicher Beauftragung (unter Vorbehalt von Art. 14 Abs. 3 Personaldekret).

Art. 14

Geschäftsführung

¹ Die operative Verwaltung des Zweckverbandes und die Rechnungsführung erfolgen durch die Kirchgemeinde St.Gallen.

² Die Geschäftsführung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Aktuariat;
- b) Rechnungsführung;
- c) Information an die Kirchgemeinden;
- d) Archivierung.

³ Für den Zweckverband wird ein eigenes Archiv geführt. Die Archive der Kirchgemeinden werden separat geführt.

c)

Kontrollstelle

Art. 15

Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus drei Personen. Jeder Kirchenverwaltungsrat schlägt je ein Mitglied vor, vorzugsweise ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission der Kirchgemeinde.

² Die Mitglieder der Kontrollstelle sind nicht Mitglied der Delegiertenversammlung bzw. des Verwaltungsrates.

III.

GEMEINSAMES PERSONAL

Art. 16

Gemeinsames Personal

¹ Als gemeinsames Personal gelten:

- a) der gewählte Pfarrer oder der Pfarradministrator;
- b) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Seelsorge mit bischöflicher Beauftragung;
- c) die Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter;
- d) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Katholischen Sozialdienstes West.

² Der verantwortliche Priester der Seelsorgeeinheit (Pfarrer, Pfarradministrator oder Pfarradministrator ad interim) wird durch die drei Kirchgemeinden gemäss den staatskirchenrechtlichen Regelungen gewählt.

³ Für das gemeinsame Personal gelten die personalrechtlichen Bestimmungen des Dekrets über das Personalwesen (Personaldekret) vom 16. Juni 2015.

⁴ Der Erlass ergänzender oder abweichender personalrechtlicher Bestimmungen bedarf der Zustimmung der Kirchenverwaltungsräte aller drei Kirchgemeinden.

IV. FINANZIERUNG

Art. 17

Kosten

Als gemeinsame Kosten gelten:

- a) Personalkosten (inkl. Personal- und Sozialversicherungen) des gemeinsamen Personals;
- b) Kosten für Weiterbildung, Supervision, Bildungsurlaube, Sitzungsgelder;
- c) Spesen und Reiseentschädigungen;
- d) Sachaufwand;
- e) pastorale Anlässe für die ganze Seelsorgeeinheit;
- f) Kosten für die Verwaltung, Rechnungsführung und Geschäftsprüfung.

Art. 18

Kostenverteilung

¹ Die Kosten werden nach Anzahl der Angehörigen der einzelnen Kirchgemeinden (Stichtag 31. Dezember des Vorjahres) getragen. In der Kirchgemeinde St.Gallen ist die Anzahl der Angehörigen der Pfarreien St.Martin (Bruggen) und Bruder Klaus (Winkeln) massgebend.

² Die vorstehend vereinbarte Kostenaufteilung erfolgt in der Annahme, dass die Arbeitskraft des gemeinsamen Personals proportional zur Kostenverteilung den drei Kirchgemeinden zugute kommt. Die Parteien vereinbaren eine Evaluation der Kostenverteilung nach Ablauf von zwei Jahren.

³ Die Kirchgemeinde Abtwil-St.Josefen und die Kirchgemeinde Engelburg überweisen ihren Kostenanteil nach Genehmigung der Jahresrechnung durch die Delegiertenversammlung. Die Kirchgemeinde St.Gallen kann vorgängig einen Akontobeitrag in Rechnung stellen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19

Austritt eines Mitgliedes

¹ Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Zweckverband kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf ein Jahresende erfolgen.

² Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Zweckverband bedarf verbandsintern nur der Zustimmung dieses austretenden Mitgliedes. Mit dem Austrittsbeschluss fällt diese Zweckverbandsvereinbarung für das austretende Mitglied auf den Kündigungszeitpunkt dahin, ohne dass eine weitere Aufhebungsvereinbarung mit den andern Mitgliedern erforderlich ist.

³ Der Austritt eines Mitgliedes führt zur Auflösung des Zweckverbandes. Dabei sind die Liquidation des Verbandsvermögens und die Verteilung des Ergebnisses der Liquidation auf die Mitglieder sowie die Tragung von allfälligen offenen Verbindlichkeiten zu regeln.

⁴ Die Mitglieder haften gegenüber dem Zweckverband anteilmässig für alle Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, welche während der Dauer der Mitgliedschaft entstanden sind.

Art. 20

Änderung der Vereinbarung

Änderungen der Verbandsvereinbarung bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltungsräte der drei Mitglieder.

Art. 21

Aufhebung Verwaltungsvereinbarung

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Verwaltungsvereinbarung vom 21. November 2013 aufgehoben.

Art. 22

Vollzugsbeginn

Diese Vereinbarung wird mit der Genehmigung durch die zuständigen Instanzen der Kirchgemeinden rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

St.Gallen, den

Kirchgemeinde St.Gallen

Dr. Armin Bossart
Präsident

Magnus Hächler
Aktuar

Abtwil, den

Kirchgemeinde Abtwil-St.Josefen

Dr. Hans-Rudolf Arta
Präsident

Claudia Keller
Aktuarin

Engelburg, den

Kirchgemeinde Engelburg

Helen Kilga
Präsidentin

Josef Knechtle
Aktuar